

**Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Nordenham über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG**

Die Stadt Nordenham erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Nordenham über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG vom 03.01.2022 wird wie folgt neu gefasst:

**„Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum Ablauf des 05. Februar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“**

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung in der Ursprungsfassung bestehen.

**Begründung:**

Die Allgemeinverfügung vom 03. Januar 2022, bekanntgegeben am 05. Januar, ist zu verlängern, da das Infektionsgeschehen auch weiterhin auf einem hohen Niveau liegt. Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen im Bereich des Landkreises Wesermarsch liegt derzeit bei 421,4 (Stand RKI:13.01.2022) und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Vor allem vor dem Hintergrund der neuen Omikron-Variante ist äußerste Vorsicht geboten. Diese Variante wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control; ECDC9) aufgrund der Gefährdungsbeurteilung als besorgniserregende Variante (VOC) eingestuft. Die Omikron-Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen des bestehenden Immunschutzes aus. Die Auswirkungen von Omikron auf die Pandemielage, die bereits durch die starke Ausbreitung der Delta-Variante geprägt ist, könnten groß sein. Ein rasches und konsequentes Handeln, das zu einer deutlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens führt, ist zu diesem Zeitpunkt essentiell.

Die in Niedersachsen landesweit geltende Warnstufe 3 wird voraussichtlich bis zum 05. Februar 2022 verlängert. Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung reicht bis zum Ablauf des 05. Februar 2022. Eine Verlängerung behält sich die Stadt Nordenham ausdrücklich vor.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 03. Januar 2022 verwiesen.

### **Hinweise:**

1. Auf die vom Landkreis Wesermarsch erlassene Allgemeinverfügung zum Tragen von Mund Nasen Bedeckungen für Teilnehmenden an Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG wird hingewiesen (<https://landkreis-wesermarsch.de/corona/verordnungen-verfuegungen.php>).
2. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen mit einem schriftlichen ärztlichen Attest glaubhaft zu machen.

Aus dem Attest muss sich regelmäßig nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und woraus sie im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Erkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Einzelfall erkennbar sein, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

Ein entsprechendes Attest darf aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht älter als 4 Wochen sein. Insbesondere im Hinblick auf die sich verbreitende Omikron-Variante muss das Attest Ausführungen enthalten, die begründen, weshalb das Tragen einer FFP2-Maske trotz der erheblichen Gefahr, die von einer Ansteckung (auch mit Omikron) ausgeht, nicht möglich ist. Gerade die Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen, die so schwer sind, dass eine Maske nicht zumutbar ist, gehören der vulnerabelsten Risikogruppe an und sollten sich, aber auch andere, entsprechend schützen. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann hier auf eine OP-Maske ausgewichen werden.

Insbesondere in Hinblick auf die Gefahr des Ausstellens / Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (278, 279 StGB) wird ein ausgestelltes Attest für die eigene Person (bspw. einer Ärztin / eines Arztes) nicht anerkannt. Dieses ist mindestens von einem fachlichen Kollegen auszustellen und hat die o.g. Voraussetzungen zu erfüllen. Auf § 25 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nordenham, den 13.01.2022

Stadt Nordenham  
Der Bürgermeister  
Nils Siemen